

Auszug aus den Richtlinien:

Freiwilliges Engagement gemäß Definition im Freiwilligengesetz liegt vor, wenn

- freiwillige Leistungen für andere
- in einem organisatorischen Rahmen
- unentgeltlich
- von Personen außerhalb des eigenen Haushaltes erbracht werden
- mit dem Zweck der Förderung der Allgemeinheit oder aus vorwiegend sozialen Motiven, ohne dass dies in Erwerbsabsicht, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses oder im Rahmen einer Berufsausbildung erfolgt.

Das Engagement muss ausgeübt werden bei

- Vereinen oder Institutionen, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist (z. B. Kultur- und Sportvereine, Caritas, Volkshilfe, EEG Enns, SOMA, Jugendzentren etc.) oder
- Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Einrichtungen (z. B. Rotes Kreuz Enns, Feuerwehr Enns, Schülerlots:innen, Leseomas/Leseopas etc.) oder
- öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen im **öffentlichen Wirkungskreis** (z. B. sozial-caritativer Ausschuss der Pfarren).

Die ehrenamtliche Tätigkeit muss in Enns ausgeübt werden und die Person muss bei der Antragstellung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Das Engagement muss in den letzten 2 Jahren vor Antragstellung durchgehend erfolgt sein und es muss die Absicht bestehen, es fortzusetzen. Das zeitliche Ausmaß der Tätigkeit muss mindestens **150 Stunden in den letzten 12 Monaten** vor Antragstellung betragen. Engagement in verschiedenen Vereinen und Organisationen kann summiert werden; es können dem Antrag mehrere Nachweise beigelegt werden.

Das Engagement muss freiwillig ausgeübt werden, ist gemeinwohlorientiert und erfolgt ohne Bezahlung. Eine Aufwandsentschädigung in Höhe der kleinen Freiwilligenpauschale (höchstens € 1.000,- pro Kalenderjahr) ist jedoch kein Ausschlussgrund für den Ehrenamtspass.



Stadtgemeinde Enns

Hauptplatz 11, 4470 Enns, g.kaeferboeck@enns.ooe.gv.at, www.enns.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.enns.at/datenschutz